

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 2 (1909-1910)
Heft: 9

Artikel: Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz.

Kommissionsentwurf.

(Nach den Beschlüssen der Wasserrechtskommission.)

(Fortsetzung.)

Art. 40 (48).

c) Verkündung des Gesuches; Einsprachen.

Die Eingaben des Bewerbers werden öffentlich aufgelegt und amtlich verkündet, unter Ansetzung einer ausschliessenden Frist von 30 Tagen, binnen welcher beim Gemeinderat zuhanden des Bundesrates die Einsprachen gegen die Verleihung, sowie die Einsprachen und Ansprüche bezüglich der allfälligen Enteignung schriftlich abgefasst anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einsprachen mehr zulässig; der Rekurs an das Bundesgericht gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 bleibt vorbehalten.

Im Falle der Enteignung gehen die nicht angemeldeten Rechte Dritter mit der Erteilung der Verleihung ohne weiteres auf den Beliehenen über; dieser ist zu einer angemessenen Entschädigung an den Enteigneten verpflichtet, die im Streitfall endgültig von der eidgenössischen Schätzungskommission festgesetzt wird.

Art. 41 (49).

d) Beschlussfassung über die Verleihung.

Der Bundesrat prüft das Verleihungsgesuch und die angemeldeten Einsprachen.

Er fasst entsprechend dem Ergebnis dieser Untersuchung Beschluss über die Verleihung und die Gewährung der Enteignung, unter Angabe der Gründe, und erledigt die gegen die Verleihung erhobenen Einsprachen.

Im Falle der Enteignung finden die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 ergänzende Anwendung.

Art. 42 (50).

e) Bekanntmachung der Verleihung.

Die Verleihung, sowie ihre Übertragung, Abänderung und Verwirkung wird beurkundet und amtlich bekannt gemacht.

Art. 43 (51).

f) Der Kantone.

Das kantonale Verleihungsverfahren wird von den Kantonen geregelt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des eidgenössischen Verleihungsverfahrens.

Zweiter Abschnitt.

Verlust und neue Verleihung des Wasserrechts.

Art. 44 (52).

A. Verwirkung.

Die Verleihung kann von der verleihenden Behörde für verwirkt erklärt werden, wenn der Beliehene

trotz Mahnung den Rechtsvorschriften oder Verleihungsbestimmungen gröblich zuwiderhandelt oder den Weisungen der Behörden nicht Folge leistet.

Art. 45 (53).

B. Weitere Erlösungsgründe.

1. Zeitablauf.

2. und 3. Verzögerung des Baues oder Betriebes.

4. Andauernde Betriebseinstellung.

5. Verzicht.

Die Verleihung erlischt ohne weiteres, wenn:

1. die Verleihungsfrist abgelaufen ist,
2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Verleihung die Bauarbeiten nicht begonnen sind,
3. die Anlage innerhalb der durch die Verleihung festgesetzten Frist nicht in Betrieb gesetzt wird,
4. der Betrieb während drei aufeinander folgenden Jahren eingestellt ist und innerhalb einer weitem von der verleihenden Behörde anzusetzenden Frist von höchstens zwei Jahren nicht wieder aufgenommen wird,
5. der Beliehene der Verleihungsbehörde gegenüber auf das Wasserrecht verzichtet.

Diese Fristen (2—5) können aus wichtigen Gründen angemessen verlängert werden.

Auf den Bund finden diese Fristen keine Anwendung.

Art. 46 (54).

C. Wegräumungspflicht des Beliehenen.

Erlischt die Verleihung vor Ablauf der Verleihungsfrist, so kann die verleihende Behörde vom bisherigen Inhaber verlangen, dass er die von ihm erstellten Wasserbauten, soweit sie den regulären Wasserlauf hemmen, wieder beseitigt.

Im Falle von Zuwiderhandlung gegen Gesetzes- oder Verleihungsbestimmungen kann die Beseitigung der fehlerhaften Bauten angeordnet werden.

Art. 47 (55).

D. Erneuerung.

1. Im allgemeinen.

Bei Ablauf der Verleihungsfrist kann die Verleihung dem bisherigen Inhaber auf sein Gesuch hin erneuert werden.

Eine Verleihung, die durch Ablauf der Verleihungsfrist, Verzögerung der Bauarbeiten oder des Betriebes, andauernde Einstellung des Betriebes, Verzicht oder Verwirkung erlischt, kann auf Gesuch hin einem andern Bewerber von neuem erteilt werden.

Art. 48 (56).

2. Bei mehreren Bewerbern.

Unter mehreren Bewerbern ist bei gleich günstigen Verhältnissen dem bisherigen Inhaber der Vorzug zu geben.

Art. 49 (60).

E. Heimfallsrecht des Gemeinwesens.

1. Im allgemeinen.

Nach Ablauf der Verleihungsfrist fällt das ganze Wasserwerk unentgeltlich in das Eigentum des Kantons

oder der nach kantonalen Gesetzgebung berechtigten Gemeinwesen.

Sind mehrere Kantone an der Wasserkraft beteiligt, so ist über die weitere Verwertung derselben eine Verständigung zwischen den konzessionierenden Regierungen herbeizuführen. Falls ein Fortbetrieb des Wasserwerkes im Wege der Verständigung unter den konzessionierenden Kantonen nicht zu ermöglichen ist, so werden die letztern an den Wasserwerksanlagen im Verhältnis der auf ihr Gebiet entfallenden und ausgenutzten Wasserkraft Miteigentümer; Staatsverträge sind vorbehalten.

Der Bund kann, wenn eine Verleihung erlischt, das Heimfallsrecht für sich geltend machen, unter Schadloshaltung der berechtigten Gemeinwesen.

Die kantonale Verleihungsbehörde hat dem Bundesrat jeweilen den Untergang der Verleihungen anzukündigen.

Art. 50 (61).

2. Bei Kraftwerken.

Bei Kraftanlagen bezieht sich das Heimfallsrecht nur auf die Wasserbauten, nämlich: die Anlagen für die Fassung und Zu- und Ableitung des Wassers, die Schleusen, Fischwege und andern besondern Anlagen, den Rechen und andere Zubehör.

Das Gemeinwesen ist jedoch berechtigt und auf Verlangen des Beliehenen verpflichtet, auch den Grund und Boden und die mit dem Werk direkt verbundenen Einrichtungen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Die Anlagen sind in betriebsfähigem und gutem Zustand zu übergeben.

Art. 51 (62).

F. Rückkaufsrecht des Gemeinwesens.

In der Verleihung kann zugunsten des Gemeinwesens das Recht des Rückkaufes des Werkes innerhalb der Konzessionsdauer ausbedungen werden.

Die Verleihung soll Bestimmungen enthalten über die beim Rückkauf zu zahlende Entschädigung. Die Entschädigung darf in keinem Falle die Anlagekosten oder den tatsächlichen Wert der Anlagen im Zeitpunkt des Rückkaufes übersteigen.

Der beabsichtigte Rückkauf ist dem Inhaber der Verleihung mindestens zwei Jahre vor der Durchführung desselben anzuzeigen.

Der Bundesrat stellt die nähern allgemeinen Vorschriften über die Berechnung der Entschädigung auf.

Dritter Abschnitt.

Gebühren und Zinse; Tarif; Rechnungswesen.

Art. 52 (63).

A. Gebühren und Zinse.

1. Ansatz.

a) Im allgemeinen.

Die Kantone stellen über die Gebühren und Zinse allgemeine Vorschriften auf.

Für die Ausfuhr von Wasser und aus Wasserkraft erzeugter Energie in andere Kantone gelten die gleichen Ansätze wie für die Verwendung im eigenen Kanton.

Für die Ausfuhr nach dem Ausland können die Ansätze vom Bundesrat bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bei der Festsetzung der Gebühren und Zinse in eidgenössischen Verleihungen hat der Bundesrat die kantonalen Bestimmungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Er kann hiebei auch auf Verlangen der beteiligten Kantone ausbedingen, dass ein Teil der gewonnenen Kraft, welcher aber nicht mehr als 5% betragen soll, zum Selbstkostenpreis an die Kantone abzugeben sei.

Art. 53 (64).

b) Für Kraftwerke im besondern.

Der Bundesrat kann durch Verordnung maximale Ansätze für die Gebühren und Zinse feststellen.

Bei der Übertragung oder Abänderung der Verleihung wird keine Gebühr erhoben.

Die Zinspflicht beginnt mit der behördlichen Kollaudation des Werkes.

Art. 54 (65).

2. Berechtigter.

Die Gebühren und Zinse fallen, auch wenn der Bundesrat die Verleihung ausspricht, an die Kantone oder die nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sind mehrere Kantone an der Verleihung beteiligt, so bemisst sich der Anteil eines jeden nach der in sein Gebiet entfallenden Wasserkraft.

Art. 55 (66).

3. Berechnung der Leistung.

Die Leistung eines Kraftwerkes ist nach der aus einem Mittelwert der ausgenutzten Wassermenge und des Bruttogefälles ermittelten, theoretischen Bruttokraft zu berechnen.

Bei künstlicher Aufspeicherung des Wassers kommt die im 24-stündigen Mittel den Motoren zufließende Wassermenge und das natürliche Bruttogefälle in Betracht.

Bei Unternehmungen, die aus eigenen Mitteln eine, für Jahresakkumulatoren geeignete Stauanlage schaffen, soll der normale Wasserzins in angemessenem Masse reduziert werden.

Der Bundesrat stellt über die Berechnung der Leistung der Wasserwerke nähere allgemeine Vorschriften auf.

(Schluss folgt.)

WASSERRECHT

Eidgenössisches Wasserrechtsgesetz. Wir haben heute das Vergnügen, unsern Lesern mitzuteilen, dass der Entwurf eines eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes seit dem 25. Januar, da unsere Zeitschrift den bedauerlichen Stillstand der Angelegenheit konstatierte, einen Schritt weiter gediehen ist. Das eidgenössische Departement des Innern bestellte am 28. Januar eine neue Kommission zur Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes aus den Herren